

Dienstag, den 15. May 1827.

Subernial = Verlautbarungen.

Z. 518. (2)

E u r r e n d e

Nr. 7143.

Die Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen sind von der Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgegenständen nicht gänzlich enthoben.

Mit herabgelangten hohen Hofkanzlerdecrete vom 26. vorigen Monats, Zahl 7581 wurde bedeutet, daß durch die allerhöchste Entschliesung wegen Enthebung der Institute der barmherzigen Brüder, Schwestern und Elisabethinerinnen von der jährlichen Rechnungslegung keineswegs die Nachweisung über die Gebahrung mit den Stiftungsgegenständen, und die Ueberwachung über die Zuwendung der Stiftungen, und ihrer Ertragniß zu den bestimmten Zwecken gänzlich beseitiget werden wolle. Diese hohe Bestimmung wird nachträglich zur Subernial = Currende vom 7. April 1825 Zahl 6427 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 12. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Georg Mavr,

k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Z. 517. (2)

R u n d m a c h u n g

Nr. 7308.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach — Der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstammungen einerseits, und den bloßen Titeln andererseits ist genau zu beobachten.

Aus Anlaß der von mehreren Familien der venetianischen Provinzen angesuchten Anerkennung des Titels eines Comes Palatinus geruheten Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 14. vorigen Monats mit Beziehung auf die früher wegen Bestätigung der von fremden Souverains oder von der venetianischen Republic verliehenen Titeln allerhöchst festgesetzten Principien insbesondere zu befehlen, daß der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstammungen einerseits, und bloßen Titeln andererseits genau zu beobachten, und darüber zu wachen sey, daß die Inhaber anerkannter Titel sich derselben genau so, wie es ihnen unter den vorigen Regierungen zustand, und ohne Anmassung einer ihnen nicht gebührenden Adelsstufe, oder anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge z. B. eines privilegierten Gerichtsstandes gebrauchen. Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlerdecrets vom 24. vorigen Monats, Zahl 7525 zur genauesten Darnachachtung hiemit allgemein kund gemacht. Laibach den 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Subernial = Secretär, als Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1422. (2)

E d i c t

Nr. 1742.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Cameral = Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Valentin Kerlin von Laß, in die Unfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich des zu Gunsten des Franz Moder auf dem in der Stadt Laß, Kopuziener = Vorstadt sub Haus = Nr. 13 liegenden Hause, intabulirten und angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. et intab. 25. October 1790 pr. 400 fl. Landes = Währung oder 340 fl. deutscher Währung gewilliget.

Es werden daher alle jene, die auf den benannten Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgesodert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich hierorts

geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der benannte Schuld-
brief sammt dem Intabulations - Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Saathherrschaft Laß den 17. November 1826.

i. 3. 978. (3)

ad Num. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des
Anton Kößmann, Tuchfabrikanten als Ueberhaber des Kajetan Marin'schen Verlassvermögens zu
Sgoss, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rüchlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwi-
schen Matthäus Schugmann und Mathias Köschler, unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossenen,
und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 555 zinkbare, zu Gutensfeld
Haus - Zahl 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrag, Protocollß pr. 200 fl., welche Forde-
rung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815, vom Matthäus Schugmann an Kaje-
tan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrun-
de einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wo-
chen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers das besagte Schuldver-
tragprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations Certificate für nichtig und kraftlos er-
klärt werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

i. 3. 980. (3)

Amortisations - Edict.

ad Num. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des
Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Consc. Nr. 28, im Bergwerke Steinbüchel, in die Ausfer-
tigung der Amortisationsbedicte hinsüchlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zu-
gehör haftender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- 1) des von der Magdalena verwitweten Kößmann, gefornen Thomann, an Andreas Thomann aus-
gestellten Schuldbriefes, ddo. 20. May, intab. 30. December 1788, pr. 125 fl. v. W.;
- 2) des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Kößmann, gebornen Thomann, an An-
dreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes, ddo. et intab. 11. März 1801, pr. 127 fl. v. W.;
- 3) des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Feralla, ddo. 26. in-
tab. 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 kr. v. W. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem
Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefodert, selbe binnen einem Jahre, sechs
Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach
Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen des obigen Gesuchstellers die besagten Schuldur-
kunden mit den darauf befindlichen Intabulations - Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden
würden. Bezirksgericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

i. 3. 979. (3)

Amortisations - Edict.

ad Num. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen
der Frau Maria, verwitweten Walland, verwitwet gewesenen Globotschnig, gebornen Hauptmann,
als Ueberhaberin des eheathlich Joseph Walland'schen Vermögens, im Bergwerke Kropp, in die
Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsüchlich des angeblich in Verlust gerathenen; von den Ehe-
leuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Glanitz, über ein
Schuldcapital pr. 1890 fl. 33 kr. 2 Pf. v. W., unter 18. Hornung 1788 ausgestellten, und unter
dem nämlichen Dato auf das, von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessenen Realvermögen
intabulirten Schuldbriefes, zum Behuf dessen löhinniger Löschung gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrun-
de einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefodert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wo-
chen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Anlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte
Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations - Certificate für nichtig und kraftlos erklärt
werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

3. 499. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen des Herrn Anton Ranjian, Getreidhändlers zu Laibach, wider Georg Wittscheg, Grundbe-

figers zu Witteschk, wegen am baren Vorkaufe aus dem Urtheile vom 12. Jugekult am 27. Jänner l. J. Schuldigen 150 fl. M. M. c. s. c., in die erecutive Feilbietung der dem letztern geböri- gen, dieser Herrschaft sub Urb. Nr. 79 zinsbaren, zu Witteschk liegenden, gerichtlich auf 906 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität, des Zugehörs und der Fahrnisse gewilligt, und solche auf den 9. Juny, 14. July und 18. August l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Witteschk mit dem Versa- ße bestimmt worden, daß, falls jene Realität, das Zugehör und die Fahrnisse ten der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um den respectiven Schätzungsbreith oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten unter demselben verkauft werden würden.

Zu den Vicitationen werden die Kasussichtigen und insbepondere die intabulirten Gläubiger zu er- scheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtsanz- leo, so wie bey dem Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichts-Advocaten in Laibach, eingesehen wer- den können.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 26. April 1827.

3. 521. (2) Große Lotterie

der vereinigten Herrschaften

Schönwald, Peterswald, in Böhmen,

wofür eine Ablösung von 200,000 fl. Wiener = Währung ;

dann der

einträglichen Güter Böhmisch = und Klein = Kahn in Böhmen,

wofür eine Ablösung von 50,000 fl. Wiener = Währung

angebothen und verbürgt wird.

Diese Lotterie enthält

Die große Zahl von 20,007 wirklichen Treffern,

das ist solchen, welche alle die Einlage um ein Nahmbaftes übersteigen, worunter, mit Einschluß der zwey Realitäten = Treffer, wovon selbst der zweyte noch die bedeutende Summe von 50,000 fl. erreicht,

sieben sehr bedeutende Haupttreffer:

1. Haupttreffer in Wien. Währ. 200,000 fl., oder die beyden Herrschaften.
2. Haupttreffer in Wien. Währ. 50,000 fl., oder die beyden Güter.
3. Haupttreffer in Wien. Währ. 20,000 fl. in barem Gelde.
4. Haupttreffer in Wien. Währ. 16,875 fl., oder 1500 St. k. k. Duc. in Gold.
5. Haupttreffer in Wien. Währ. 10,000 fl. in barem Gelde.
6. Haupttreffer in Wien. Währ. 5,625 fl., oder 500 St. k. k. Duc. in Gold.
7. Haupttreffer in Wien. Währ. 5,000 fl. in barem Gelde.

Die Nebentreffer belaufen sich auf 233,500 fl. in Wiener = Währung.

Die Gewinnste dieser Lotterie in Gold allein betragen

21,760 Stück k. k. Ducaten, oder 244,800 fl. W. W.

Die besondern Vortheile dieser Lotterie bestehen nebst der ungewöhnlich großen Anzahl wirklicher Treffer, und den so bedeutenden Ablösungssummen in der unent- geldlichen Aufgabe von 1 Stück Gold = Freylos mit sichern Gewinn von 1,500,500,100 und so abwärts bis wenigstens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, schon auf

jede fünf Stück Lose, während der ersten vier Monathen dieser Lotterie, wo-
bey zu bemerken, daß nur eine Gattung dieser so vortheilhaften Freylose besteht,
wovon aber jedes ohne Unterschied bestimmt gewinnen muß, und überdieß sind den-
selben so bedeutende bis jetzt noch unerreichte Treffer, wie gesagt, von 1,500,500,
100 eff. Ducaten in Gold &c., ausschließend zugewendet.

Endlich tritt hier zum ersten Mahle die noch bey keiner Lotterie Statt gefunde-
ne besondere Begünstigung ein, deren volle Würdigung wir dem verehrten Publi-
cum überlassen, daß auch der Besitzer eines jeden einzelnen Loses auf alle so bedeu-
tenden Gewinne der Goldfreylose, welche allein den Betrag von 206,572 fl.
W. W. ausmachen, mitspielt, folglich an der ganzen großen Anzahl der besteben-
den 20,007 wirklichen Treffer dieser Lotterie ohne Ausnahme Theil nimmt, wodurch
unläugbar eine unendlich größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen für jeden Mitspie-
lenden herbeigeführt wird.

Hey dieser Auspielung findet nur eine Ziehung Statt, welche den 27. De-
cember d. J. vorgenommen wird.

Das Los kostet zehn Gulden Wiener = Währung.

Lose und Spielpläne sind bey dem unterzeichneten Großhandlungshause und
allen Herren Collectanten in Wien, so wie in allen bedeutenden Plätzen des In- und
Auslandes zu haben.

H a m m e r u n d K a r i s,

k. k. priv. Großhändler,

in der untern Breunerstraße Nr. 1126, im zweyten Stocke.

Lose nebst den Gewinnstlosen sind zu haben in Laibach bey

I g n a z W i c h l e r,

in der deutschen Gasse Nr. 176.

Z. 501. (3)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Sporn, Vormund der Matthäus Schugmann'schen minder-
jährigen Kinder, in die öffentliche Versteigerung sämmtlicher zu den Matthäus Schugmann'schen Ver-
lasse gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 350 dienstbaren, inventarisch auf 3713 fl.
15 kr. M. M. geschätzten Realitäten, sowohl als sämmtlicher dabey befindlichen, auf 90 fl. 26 kr. M.
M. inventarisch geschätzten Fahrnisse gewilliget worden.

Da nun hiezu die Tagsagung auf den 22. und 23. May d. J., und nöthigen Falls den darauf
folgenden Tagen, jedesmahl in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in Gutten-
feld Haus Nr. 2 bestimmt wurde, so werden sämmtliche Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläu-
biger insbesondere hiezu mit dem Erinnern vorgeladen, daß die Schätzung der Realitäten und Fahr-
nisse und die dießfälligen Vicitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirks-
gerichte als auch bey dem Vormunde Herrn Sporn zu Radmannsdorf eingesehen werden können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. April 1827.

Z. 500. (3)

Edict.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit zu Federmanns Wissenschaft
allgemein bekannt gemacht: Es werden auf Ansuchen der Frau Maria Schugmann und Herrn Joseph
Sporn, Vormünder der minderjährigen Matthäus Schugmann'schen Kinder zu Radmannsdorf alle
Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Matthäus Schugmann'schen Verlass zu
Guttenfeld einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, so wie auch Jene, welche hiezu er-
was schulden, hiemit aufgefordert, zu der auf den 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem
Gerichte anberaumten Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und
Schulden getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G.
B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten wer-
den müßte. Bez. Gericht Radmannsdorf den 30. April 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 104.

3. 502. (2)

der Veräußerung der Religions- Fonds herrschaften Gonowiz und Dplotnik, dann Seiz und Seizdorf in Steyermark im Cillier Kreise.

Zufolge Decretes der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vom 26. Hornung 1827, Zahl 53, wird am 9. July 1827 Vormittag um 10 Uhr im Rathssaale des kaiserlichen königlichen Guberniums in der Burg zu Grätz die Religions-fondsherrschaft Gonowiz und Dplotnik sammt der Gült St. Margareth bey Hohenegg und Maria 7 Schmerzen, dann die Religionsfondsherrschaft Seiz und Seizdorf entweder vereinigt unter einem Ausrufspreise, oder jede dieser beiden Herrschaften für sich allein, je nachdem sich die Licitanten zum vereinigten, oder zum abgesonderten Ankaufe geneigter zeigen werden, öffentlich versteigert und an den Meistbiethenden veräußert werden. Der Ausrufspreis für die Herrschaft Gonowiz und Dplotnik ist 94677 fl. 35 kr. und für die Herrschaft Seiz und Seizdorf 82871 fl. 35 kr. oder für die vereinten Herrschaften zusammen 177549 fl. 10 kr. Conventions-Münze das ist: Einmahl Hundert sieben und siebenzig Tausend fünf Hundert neun und vierzig Gulden 10 kr. Conventions-Münze. Die Herrschaft Gonowiz und Dplotnik liegt im Cillier Kreise an der Triester Hauptcommerzial- und Poststraße. Der Amtssitz ist in dem ihr unterthänigen Marktstecken Gonowiz, einer Poststation, 3 Meilen von der Kreisstadt Cilli entfernt. Die Herrschaft Seiz und Seizdorf, ebenfalls im Cillier Kreise, der Amtssitz dieser Herrschaft zu Seiz ist 5 Meilen von der Kreisstadt Cilli, und 2 1/3 Meilen nur von dem Markte Gonowiz, Seizdorf die Meierey aber gar nur 1/2 Stunde entfernt. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaften sind folgende: I. H e r r s c h a f t G o n o w i z u n d D p l o t n i k. A. A n G e b ä u d e n: 1) Das herrschaftliche Amtshaus ob dem Markte Gonowiz auf einer mäßigen Anhöhe, besteht aus zwey Stockwerken, und ist mit Ziegeln gedeckt, im Erdgeschoße befindet sich ein gewölbter Keller auf 20 Startin; 2) ein gewölbter mit Ziegeln gedeckter Keller auf 60 Startin; 3) ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Gebäude mit 3 kleinen Gewölben und einem Keller auf 20 Startin; 4) eine Holzhütte, zum Theile gemauert und mit Ziegeln gedeckt; 5) der gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Getreidekasten auf bepläufig 1200 Meßen: zu ebener Erde sind Pferde- und Hornviehstallungen und noch andere Behältnisse; 6) das Stockhaus mit den Arresten und mehreren Zimmern und Gewölben; 7) die neuerbaute, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte Bindhütte nebst Viehstallung; 8) eine neu erbaute hölzerne, und mit Brettern gedeckte kleine Stallung sammt Dreschboden; 9) eine hölzerne Hütte für Heu und Stroh nebst Dreschboden; 10) das Schloßgebäude zu Dplotnik, 2 1/4 Meilen von Gonowiz nebst dem Sommergebäude beyde mit Schindeln gedeckt; im Erdgeschoße sind Keller auf 28 Startin; 11) das Wirthschaftsgebäude auf 16 Stück Hornvieh; 12) eine hölzerne mit Stroh gedeckte Getreidharfe; 13) das gemauerte, mit Schindeln gedeckte Getreidekastengebäude auf 1500 Meßen nebst Kellern auf 70 Startin; 14) die Preßhütte nebst einem Keller; 15) der Kapaunhof an der Höhe der Bacherer Alpe; 16) bey den herrschaftlichen Weingärten befinden sich 8 Weinzierleyen und 2 Herrnhäuser, nämlich eines in Winarie, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, das zweyte in Rittersberg, gemauert, mit Schindeln gedeckt, ein Stockwerk hoch. B. M a h l m ü h l e. Eine Dominical-Mauth-Mahlmühle mit 3 Laufen und 1 Stampf im Dorfe Dplotnik, gemauert, mit Schindeln gedeckt; ist dermahl um 41 fl. 3 kr. Conventionsmünze verpachtet. C. Die Ziegeley liegt 1/4 Stunde außer Gonowiz, mit gemauerten Zie-

geloſen, in welchem in einem Brande 15000 Stück Mauerz, 600 Pachz und 400 Hoblzies gel erzeugt werden können. D. An Grundſtücken: An Aeckern 62 Joch 1089 Quadrat = Klaſtern; an Wiefen und Gärten 208 Joch 165 Quadrat = Klaſtern; an Hühweiden, Geſtripp und Alpen 100 Joch, 347 Quadrat = Klaſtern. Zuſammen 370 Joch, 1596 Quadrat = Klaſtern, welche dermahl, mit Ausnahme der den Winzern überlaſſenen Grundſtücke, und der für die Weingärten vorbehaltenen Geſtrippe, um 1168 fl. 28 1/2 fr. C. M. verpachtet ſind. E. An Weingärten im Flächenmaße 33 Joch, 1125 Quadratklaſtern, worunter in dem Binarie = Weingarten die als die beſten in ganz Steyermark rühmlichſt beſſer bekannten ſogenannten rothen Sonowitzer Weine erzeugt werden. F. An Waldungen 8858 Joch 162 Quadrat = Klaſtern, welche aus Buchen, Eichen, Erlen, Farnen, Fichten und Tannen beſtehen. G. Dominical = Nutzungen von Untertanen und Bergholden. Zu dieſer Herrſchaft gehören: 738 rückſäßige und 231 Zulehns = Ruſſical = Untertanen, 51 rückſäßige und 611 Zulehns = Bergholden, 34 rückſäßige und 73 Zulehns = Dominicaliſten, welche jährlich im Gelde zu entrichten haben: an Urbars = dienſt 1087 fl. 55 1/4 fr., an Kobathrelution 2723 fl. 38 fr., an Schreibgeld von Bergholden 104 fl. 41 1/4 fr., an Zinſen von verkauften Realitäten 23 fl. 10 1/4 fr., an unwiderruſſlichen Fiſchwasser = Beſtand 3 fl., an unwiderruſſlichen Zinsgetreid = Relution 5 fl. 36 fr. Zuſammen 3948 fl. 1 fr. Außer dem Kobathgelde ſind noch folgende Kobathen in natura gegen Bezahlung beſtimmter Tagelöhnungen vorbehalten: 603 Handkobath = Tage für tägliche 7 und 10 fr., 238 einſpännige Fuhrkobath = Tage für tägliche 8 und 16 fr., 294 zweyſpännige Fuhrkobath = Tage für tägliche 30 fr., 10 vierſpännige Fuhrkobath = Tage für tägliche 40 fr. H. An Kleinrechten haben jährlich einzuſtehen: 1 Stück Kaſtraun, 101 1/6 Stück Schafe, 67 Stück Lämmer, 50 Stück Kapäuner, 29 Stück Hühner, 178 2/3 Stück Hendl, 5562 Stück Eier, 37 Stück Käſe, 195 Stück Bretter, 5000 Stück Weingartſtecken, 224 Pfund Haar, dieſe Naturalien werden heuer um 202 fl. 11 fr. Conventions = Münze reluit. I. An Zins =, Sackzehent =, Forſt = und Bogtey = Getreide. 334 Mezen 11 2/3 Maß Weizen, 116 Mezen 11 Maß Korn, 44 Mezen 13 Maß Hirſe, 565 Mezen 4 Maß Hafer. K. An Natural = Bergrecht und Zins = mo fl. Nach Abſchlag des Bergrechts von den eigenen herrſchaftlichen Weingärten und andern Abfällen haben noch wirklich einzuſtehen: 686 Eimer, 31 Maß. L. Laudemien, Mortuarien, Taxen. Laudemium mit 10 pr. Eto. vom Schätzungs = oder Kaufwerthe; bey Berggüter in Veränderungen durch einen Todesfall in auf = oder abſteigender Linie aber nur mit 5 pr. Eto. Einige Beſitzungen ſind laudemialfrey, für einige iſt das Laudemium unwiderruſſlich pactirt. — Das Mortuar mit 1 pr. Eto. Kanzleytaxe vom einen Vermögen, und mit 16 fr. für jeden Kreuzer des beansagten Ruſſical = Pfundgeldes, oder mit andern herkömmlichen beſtimmten Beträgen, jedoch mit Beſchränkung auf den Bezug von höchſtens 2 pr. Eto. vom Werthe des unbeweglichen Gutes. Von beweglichen Verlaſſenſchaften wird nur 1 pr. Eto. rein genommen. Die Schirmbriefſtaxe in Abſtufungen von 1 fl. 30 fr. nach Verhältniß des Schätzwerthes. Die ſonſtigen Taxen nach den höchſten Tarordnungen. M. Zehentrechte. I. Getreidzehente. Das Recht zur Abnahme des Getreidgarben = Zehentes in 60 Gemeinden, theils allein, theils mit andern Zehentherrſchaften. Für das Jahr 1826 waren dieſe Zehente um 1490 fl. 48 fr. Conventions = Münze verpachtet. II. Weinzehente. Das Recht zur Abnahme des ganzen Zehentes in den Weingebirgen. Der Durchschnittsertrag kann auf 20 Startin angenommen werden. N. Jagdbarkeit. Die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen eigenen politiſchen Bezirke und in einem Theile mit andern Herrſchaften. Dermahl ſind dieſe Jagdbarkeiten um 70 fl. Conventions = Münze verpachtet. O. Fiſchereyen. Die Fiſcherey in 9 Bächen, in einem derſelben hat die

Herrschaft Saal das Mitsfischen. Gegenwärtig geht hiefür ein Pachtzins ein pr. 21 fl. 30 kr. Conventions-Münze. P. Landgerichts-Hoheit. Die freye Landgerichtsherrlichkeit über beyläufig 11,000 Seelen im eigenen politischen Bezirke, und einem Theile des Bezirkes Pflankenstein, dann über das Herrschaftsgebäude zu Seiß. Q. Politischer Bezirk. Dieser erstreckt sich auf 6 Pfarren, in welchem nebst dem Markte Gonowitz 76 Ortschaften, 25 Steuergemeinden und 9312 Seelen sich befinden. R. Patronats-Rechte. Das Patronatsrecht über die Musterschule im Markte Gonowitz. S. Vogtey-Rechte. Das Vogteyrecht über die Pfarrkirche St. Joseph zu Sternstein, und Filiale St. Anna zu Gonowitz. Dann hat diese Herrschaft das Kirchenrechnungs-Commissariat über 6 Pfarrkirchen, 2 Curatien, und 10 Filial-Kirchen auszuüben. II. Herrschaft Seiß und Seißdorf. A. An Gebäuden. 1) Das Amtsgebäude zu Seiß, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; 2) ein besonderer Tract im ersten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befinden; 3) Der Tract im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst 2 Kellern auf 20 und 8 Startin; 4) der Tract im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin, und ein gewölbter Getreideboden; 5) der Tract im vierten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controlors- und Amtsschreibers-Wohnung, nebst 2 gewölbten Kellern auf 50 Startin; 6) die aufgelassene Stiftskirche im nähmlichen Schloßhose, wie auch 7) die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer; 8) das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch; 9) das Meierhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; 10) das Amtsgebäude zu Seißdorf, eine Meile von Seiß entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter 2 Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen. B. An Grundstücken. Diese sind in drey Meiereyen, zu Seiß, Seißdorf und Gumming abgetheilt, und bestehen aus 36 Joch 883 Quadratlastern Aeckern, 2 Joch 653 Quadratlastern Gärten, 108 Joch 1213 Quadratlastern Wiesen, 225 Joch 841 Quadratlastern Huthweiden, wofür der Pachtzins beträgt 786 fl. 31 1/4 kr. Conventions-Münze. C. An Teichen. Der Schupnickler Teich mit 7 Joch 778 Quadratlastern, der Koresnacker Teich mit 12 Joch 1142 Quadratlastern, der Stajaller Teich mit 6 Joch 60 Quadratlastern, welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. Der dermahlige Pachtzins hiefür beträgt 80 fl. 45 kr. Conventions-Münze. D. An Weingärten. Der Kreuzberger, Dörrex und Podvinner Weingarten mit 14 Joch 1524 Quadratlastern Rebengrund, 650 Quadratlastern Wiesen, 2 Joch 1470 Quadratlastern Huthweiden, nebst einem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bey dem Kreuzberger Weingarten, und einem gemauerten, mit Schindeln neu gedeckten Winzerhaus und großer Weinpreßer bey dem Podvinner und Dörrex Weingarten. E. An Waldungen. 2353 Joch 374 Quadratlastern größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet. Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch 1020 Quadratlastern in Aecker, und 770 Quadratlastern in einen Weingarten umstaltet, wofür dermahl ein Pachtzins pr. 10 fl. 15 kr. Conv. Münze eingehet. F. An Dominical-Nutzungen von Unterthanen. Zu dieser Herrschaft gehören: 368 Rustical rückfällige und 146 Rustical-Zulehens-Unterthanen, 34 rückfällige und 116 Zulehens-Dominicali-

ken, 24 rücksäßige und 382 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zer-
 kreuet, welche jährlich zu entrichten haben: 1) Im Gelde: An unsteigerlichem Gelddien-
 ste 563 fl. 3 2/4 kr. An unsteigerlichem Kobathgelde 43 fl. 45 kr. An unwiderrusslicher Zins-
 getreid- und Kleinrechten-Relution 29 fl. 11 kr. An unwiderrusslicher Lämmer-Zehent-Res-
 lution 3 fl. 52 2/4 kr. An unwiderrusslicher Kobath-Relution 1237 fl. 2/4 kr. An Zins von
 Dominical-Entitäten 172 fl. 33 kr. An unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl.
 57 2/4 kr. Zusammen 2056 fl. 28 kr. 2) An vorbehaltener Naturalkobath.

zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes
 zur Einbringung des herrschaftlichen Weizenzehentes
 zu Fischteichen
 zu Garbenzehent-Einlegen
 zu Bergrecht-Messen
 zu Brennholz-Hacken im herrschaftlichen Walde
 Zusammen

Hand-	Zwey- spänniger Zug-	Holz- hacken
Arbeitstage		Klafter
gegen Vergütung pr.		
à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.
133	224	—
144	175	—
86	26	—
44	—	—
15	—	—
—	—	159
422	425	159

3) An Kleinrechten. 1 Lamm, 14 Kapäuner, 29 Hendl, 12572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzechlinge; dann noch unter dem Titel Sackzehent: 74 1/2 Hendl, und 73 1/2 Pfund Haarzechlinge. 4) An Getreidedienst. An Zins- und Sackzehent-Getreide und Bogthafer 594 Mezen 10 2/16 Maßl Weizen, 76 Mezen 33 2/4 Maßl Korn, 73 Mezen 35 7/12 Maßl Hirse, 806 Mezen 36 1/3 Maßl Hafer. 5) An Naturalbergrecht und Zinsmoß. 47 Startin, 8 Eimer, 35 Maß. — G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen. Das Laudemium mit 10 pEt. bey jeder Besitzesveränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pEt. An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerrusslich ein 2 fl. 24 3/4 kr. Conventions-Münze. Das Mortuar wird von Rusticalunterthanen mit 3 pEt., von Dominicalisten, Bergholden und Innleuten mit 1 pEt. von reinem Verlassvermögen bezogen. Die Kaufs- oder Schirmbriefs-Taxe wird nach dem Realitätenwerthe verschieden: zu 2 fl. 30 kr., zu 3 fl. 30 kr., und zu 4 fl. 30 kr. abgenommen. Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben. — H. An Zehenten. Der Getreidegarben-Zehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in vier Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Unterthanen abgenommen werden. Diese Zehenten sind dermahlen um 710 fl. Conventions-Münze verpachtet. Der Weizenzehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden um jährliche 825 fl. 48 kr. Conventions-Münze verpachtet. — I. An Jagdbarkeiten. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Districten, theils allein, theils mit anderen Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 kr. Conventions-Münze verpachtet. — K. An Fischereyen. Die Flußfischerey in 3 Bächen, und der aus-

schließliche Fischotterfang im ganzen Cillier Kreise bis an das Ufer des Draußflusses. Der dormalige jährliche Pachtzins hierfür beträgt 13 fl. 30 kr. Conventions-Münze. L. Patronats- und Vogteyrechte. Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch, und über die dazu gehörige Schule. Uebrigens übet diese Herrschaft auch das Kirchenrechnungs-Commissariat über die mit dem Patronate und der Vogtey der Hauptpfarre Gonowitz unterstehenden Pfarre und Kirche Kirchstetten aus. M. W e r b b e z i r k. Dieser besteht aus 26 Conscripti-
 tions-Ortschaften, in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen, dann ist die Herrschaft zugleich Steuer-Bezirksobrigkeit über 8 Steuergemeinden. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erhebung dieser Herrschaften für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar für die Herrschaft Gonowitz und Dplotnik mit Neun Tausend Vier Hundert Sieben und Sechzig Gulden 45 kr. Conventions-Münze, und für die Herrschaft Seiz mit Achttausend Zweyhundert Sieben und Achtzig Gulden 10 kr. Conventions-Münze, oder bey dem vereinigten Ankaufe beyder Herrschaften mit Siebenzehn Tausend Sieben Hundert Vier und Fünzig Gulden 55 kr. Conventions-Münze als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der kais. königl. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comitenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kaufschillings ist von dem Ersteher 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwey Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf den erkauften Herrschaften in erster Priorität verzinsert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsert werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaften, wie auch die ausführlichen Verkaufs-Bedingungen können bey der kais. königl. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaften selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an die Verwaltungsämter zu Gonowitz und Seiz im Cillier Kreise wenden. Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission, Grätz am 16. April 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,

k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

B. 513. (2)

R u n d m a c h u n g

ad Num. 109.

der Verkaufs-Versteigerung des zu Muggia, Istrianer Kreises, gelegenen Franziscaner Klosters. In Folge Decrets der hohen kais. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission vom 10. März d. J. Nr. 159, wird am 31. May d. J. bey dem kais. königl. Rentamte in Capo d'Istria Istrianer Kreises in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe des dem Religions-Fonde gehörigen, in Muggia Bezirk Capo d'Istria sich befindlichen Franziscaner-Klostergebäudes, nebst den, im innern desselben gelegenen zwey kleinen Gärten und drey Hofstellen, im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, wobey der Fiscals-

preis auf 1593 fl. festgesetzt wird. Dieses Kloster wird, wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bezgesetzten Fiscalpreis ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metall Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comittenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingnisse, und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Klosters können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. Von der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 6. April 1827.
Sigmund Ritter v. Moskittlern,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 512. (2)

K u n d m a c h u n g

Nr. 7050.

des kaiserlichen königlichen iapyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Der Ausfuhrsverböth für Waffen und sonstige Kriegsbedürfnisse wird aufgehoben.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 29. September vorigen Jahrs das Ausfuhrsverböth von Waffen und andern Kriegsbedürfnissen aufzuheben geruhet. In dieser Beziehung werden folgende Bestimmungen zur genauen Beobachtung vorgezeichnet: 1. Die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnisse, ist nur in Länder rechtmäßig anerkannter und befreundeter Mächte gestattet; sie bleibt aber in Hinsicht solcher Länder, welche gegen ihre rechtmäßige Regierung in Aufstande bearriffen sind, strenge verbotzen. 2. Zum Behufe jeder Waffenausfuhr muß immer vorläufig ein Ausfuhrspaß angesucht und gelöst werden, und zwar in Niederösterreich bey der kaiserlichen königlichen allgemeinen Hoffammer in den übrigen Provinzen hingegen, bey der politischen Landesstelle. 3. Bey den Sendungen von Waffen oder Kriegsbedürfnissen, welche nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres gerichtet sind, oder über die Secküste dieser Meere austreten, sind außerdem noch nachstehende Vorschriften zu beobachten: a) Die Verzögerung dieser Sendungen ist von nun an,

nigstens die Humaniora absolviert haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen auszuweisen vermögen. 2) Soll er nebst diesen Studien die Staats- Rechnungs- Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben. In den Provinzen jedoch wo diese Wissenschaft nicht öffentlich gelehrt wird, müssen die Zeugnisse von der Realacademie oder der letzten Normal-Classe welche den guten Fortgang, über die erlernte Rechnungs- Wissenschaft bestätigen, beygebracht werden. 3) Soll der Competent wenigstens das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich hierüber mit dem Taufsheine ausweisen, gleichwie zur Beförderung zum Cassaoffizier ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich ist. Ferner soll der Competent eine gute leserliche correcte Handschrift führen, nicht nur im Copieren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn. 4) Muß sich derselbe über einen untadelhaften moralischen Charakter und 5) Auch über den Umstand, daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 Gulden zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen. Sprachkenntnisse außer jenen in welchen die Geschäfte verhandelt werden, und als unumgängliches Erforderniß zu betrachten sind, werden bey gleichen übrigen Eigenschaften berücksichtigt. Im vorliegenden Falle haben die Competenten die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nothwendig auszuweisen. Endlich ist 6) keiner zum Cassadienst anzustellen, der nicht bey einer Cassa und wo möglich von den Oberbeamten jener Cassa, bey welcher er angestellt zu werden wünscht, vorher geprüft worden ist. Die durch eine solche Prüfung erlangte Fähigkeit zur Cassabedienung ist nach dem nachträglichen hohen Hofkammer- Decret vom 17. December 1819 Zahl 52895 nur auf ein Jahr gültig, nach welcher Zeit derjenige der eine Cassa- Anstellung wünscht, sich der Prüfung neuerdings unterziehen muß. Triest am 7. April 1827.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes- Gouverneur.

Anton Ehlmezy,
Gubernialrath.

Bermischte Verlautbarungen.

1. 3. 976. (2)

E d i c t.

Nr. 248.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg Laibacher Kreises wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Sadner, Verwalter und Bezirks- Commissär zu Uersperg, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rücksichtlich der Löschung folgender, auf der, dem zu der löbl. Graffschaft Uersperg incorporirten Gute Hamerskill sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261 dienstbaren, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Sarstu intabulirten, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schwiegel von Sarstu ddo. 19. April et intab. 7. Juny 1800 über 36 Kronen D. W.;
- b) Schuldbrief des nämlichen an Mathias Waltesar von Sarstu ddo. et intab. 10. December 1804 pr. 60 Kronen D. W., gewilligt worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechts- grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Bittstellers, die obgedachten Urkunden sammt Intabulations- Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Sonnegg den 7. August 1826.

3. 523. (2)

Wohnung = Veränderung.

Professor Frank wohnt in der Polana = Vorstadt Nr. 58 im ersten Stock.

Gubernial-Verlautbarungen.

A V V I S O D' A S T A.

Ad Nr. 8827.

Z. 498. (3)

Avendo determinato l' i. r. governo della Dalmazia di riaprire la concorrenza alla fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile pel periodo di due anni agli ufficj pubblici, si politici, che giudiciarj, ed economici stabiliti in Zara capoluogo della provincia, escluso però il capitanato circolare, e la pretura politica, si rende noto col presente quanto segue: Art. I. La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 30 maggio p. v. alle ore undici antimeridiane nell' ufficio dell' i. r. procura camerale di Zara, coll' intervento dell' i. r. consigliere di governo procurator camerale, e dell' i. r. capo-ragionato direttore della ragioneria provinciale di stato. Art. II. La deliberazione seguirà a favore del miglior offerente, ed in seguito della governativa sanzione avrà luogo la stipulazione del contratto. Art. III. Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta, dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini quattrocento (400), e verrà ritenuto il deposito della delibera fino a che presti una idonea cauzione. Art. IV. L' impresa sarà durativa per due anni che decorreranno dal primo luglio p. v., e spireanno con la fine di giugno 1829. Art. V. Qui appiedi è accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel periodo di due anni, come pure sono indicati i prezzi di cadaun articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta con l' avvertenza, che in qualunque caso dovrà l' imprenditore somministrare la quantità portata dalla specifica, restando sempre in facoltà del governo, di esigere anche una quantità discretamente maggiore, qualora ne fosse preveduto il bisogno tre mesi prima della scadenza del contratto. Art. VI. I campioni della carta, che si richiede sono depositati presso la direzione degli ufficj d' ordine di questo governo — presso i capitanati circolari di Spalato, Ragusa, e Cattaro — e presso la direzione degli ufficj d' ordine dei governi di Trieste, Lubiana, Gratz, Innsbruck, Venezia, Milano, e della reggenza dell' Austria inferiore, ove potranno essere ispezionati a piacimento di chi volesse concorrere all' impresa. Art. VII. Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento e non saranno accettate offerte separate per il dettaglio sopra i diversi articoli della specifica. Art. VIII. Il pagamento della somministrazione seguirà senza ritardo a favore dell' imprenditore, che fosse del luogo, ogni mense in moneta sonante a tariffa, previa produzione della specifica della carta somministrata coll' appoggio degli ordini, e delle quietanze relative, onde possa direttamente la ragioneria provinciale liquidare le somme da pagarsi. — Quando ora poi l' imprenditore fosse fuori di Zara, dovrà egli di trimestre in trimestre anticipato effettuare alla direzione degli ufficj d' ordine presso questo governo la consegna di tutta la quantità della carta divisa in tante eguali porzioni, ed a tali epoche verrà soddisfatto dell' importo della rispettiva trimestrale somministrazione. Art. IX. La carta non corrispondente ai campioni, non ben asciutta, o poco consistente sarà rifiutata, ed il fornitore dovrà sostituirla di altra perfettamente eguale ai campioni. Per sua norma nelle provviste, e somministrazioni, che dovrà fare, gli verrà consegnato un duplicato dei campioni, contrassegnato il quale dovrà rimanere presso di lui. Ferma la denominazione indicata dalla specifica, sarà però libero al fornitore di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo. Art. X. Dovrà l' aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto

e eseguire un deposito cauzionale di fiorini mille pel tempo dell'impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili di città, o di beni campestri non dispersi, corredata dalle prove di proprietà esclusiva, valore, ed esenzione da carichi ipotecari, per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374 del codice civile universale, e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto. Art. XI. Nel caso in cui l'imprenditore non fosse per somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo al rifiuto contemplato all'articolo VII, sarà in piena facoltà del governo di provvedersi altrove della carta occorrente, a tutto danno, e pericolo dell'imprenditore stesso, e della sua cauzione, e ciò anche nel caso che per mancanza nei negozj di questa città di carta corrispondente ai campioni si dovesse provvedere della carta di altra qualità. In questo caso sarà altresì in facoltà il governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese, e pericolo dell'imprenditore decaduto, e della sua cauzione. Art. XII. Le spese di stampa, banditore, bollo ed iscrizione caderanno a peso del deliberatario. Art. XIII. Tutte le differenze, e questioni che insorgessero, saranno decise in via sommaria dall'autorità governativa. Art. XIV. Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli avrà firmato il protocollo di licitazione, e pel governo dal giorno in cui ne seguirà la ratifica. Art. XV. Se il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato protocollo di licitazione terrà le veci del contratto ascritto, e starà in arbitrio del governo di obbligare il deliberatario all'adempimento degl'impegni ritenuti nell'approvato protocollo di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo publico incanto a tutto di lui rischio, e spese, ritenuto l'importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore che risultare potrebbe nel primo caso, od in diffalco della differenza che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere.

S P E C I F I C A

della qualità della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo di due anni.

Numero d'ordine	QUALITÀ DELLA CARTA	Quantità in risme	Prezzo di ogni risma da servire di voce fiscale		OSSERVAZIONI.
			fior.	car.	
1	Fein Vortrag Post (fina da posta, ossia da rapporti - - - - -)	70	6	—	La carta ai Nri. 1. 2. 3. dovrà esser consegnata agli uffici pubblici refilata a spese dell'imprenditore coll'avvertenza, che ogni risma dovrà contenere 480 fogli.
2	Carta da Cancelleria - - - - -	400	4	20	
3	id. da Concetto - - - - -	1200	3	40	
4	id. Reale - - - - -	60	9	—	
5	id. da pacchi grande colata - - - - -	60	6	—	
6	id. id. piccola consistente - - - - -	80	3	40	
7	Carta succhia - - - - -	10	1	20	

Zara 10. aprile 1827.

MICHELE MARTELLINI.

3. 497. (3) Concurſ : Verlautbarung. Nr. 8237.
 Für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebamenschule zu Zara wird in Folge der hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 7. April laufenden Jahres, Zahl 1509, auf den 21. July dieses Jahrs ein neuer Concurſ ausgeschrieben. Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen Sechs Hundert Gulden Conventions-Münze verbunden. Die Bedingungen für diese Lehrkanzel sind, daß: a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey, daß er b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß sowohl der illyrischen als italienischen Sprache beyzubringen, und die schriftliche Prüfung in italienischer, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe, und c) daß er in jedem Jahre zwey Lehrcurse, nämlich einen in der illyrischen, den andern in der italienischen Sprache zu geben verbunden sey. Diejenigen, welche dieser Concurſprüfung zu Laibach sich zu unterziehen gedenken, haben sich bey dem Directorate der medicinisch-chirurgischen Studien zu melden, und demselben ihre gehörig belegten Gesuche zu übergeben. Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Subernium. Laibach den 26. April 1827. Joseph Freyherr v. Flödnigg, k. k. Subernial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 527. (2) K u n d m a c h u n g. Nr. 4014.
 Weil das am 3. dieses für die Holzlieferung in das kaiserliche königliche Militär-Haupt-Verpflegsmagazin erzielte Anboth zu überspannt war, so wird auf den 19. dieses Monats um 10 Uhr Vormittags eine neuerliche auf die früheren Bedingungen gegründete Behandlung statt finden. Welches zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht wird. Kaiserliches Königlich-Kreisamt Laibach am 9. May 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 506. (3) Nr. 2362.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das von dem Dr. Maximilian Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haas, Goldarbeitergesellen, als mütterlichen Franzisca Haas'schen Erbens anher überreichte Gesuch sowohl diesen abwesenden Eranden, als auch allen Jenen, welche auf den gedacht Franzisca Haas'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen diesen ihren allfälligen Erbsanspruch sogewiß vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedacht Franzisca Haas'sche Verlaß-Abhandlungsgeschäft zwischen den erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Anmeldenden eingewortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.
 Laibach den 24. April 1827.

3. 505. (3) Nr. 1711.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lucas Kus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der seit 8. Novem-ber 1764 auf dem Hause Nr. 18 in der Stadt intabulirten, vom Dr. Caspar Peditz, an die Ursula Peditz, geb. v. Hubenfeld ausgestellten Urkunden, als der Quittung ddo. 6. September 1756 pr. 500 fl. der Quittung ddo. 30. August 1761 pr. 257 fl., der Cession und des Bekenntnisses ddo. 13. Sep-tember 1762 pr. 3600 fl. des Bekenntnisses ddo. 1. October 1751 pr. 1000 fl., der carta bianca ddo. 28. Jänner 1746 und des Bekenntnisses ddo. 13. July 1753 pr. 1068 fl. der Cession ddo. 28. Juny 1753 pr. 50 fl., endlich der seit 7. December 1764 auf eben dem Hause intabulirten, von Rähmli-chen an die Rähmliche aufgestellten Schuldobligation ddo. 15. August 1753 pr. 100 fl. sammt denen da-

rauf befindlichen Intabulations-Certificaten gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf bedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogemäß anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Ruff, die obgedachten Urkunden sammt den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 24. April 1827.

3. 504. (3)

Nr. 2177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig v. Schivizhoffen, Vormundes der minderjährigen Joseph v. Schivizhoffen'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. December 1826 zu Podberje verstorbenen Herrn Joseph v. Schivizhoffen die Tagsatzung auf den 11. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte und vor dem Bez. Gerichte Wipbach bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gemiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. April 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 519. (2)

E d i c t.

Nr. 449.

Womit zur Kenntniß gebracht wird, daß im Amtszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria am 19. May l. J. Vormittags um 10 Uhr, 2508 Pfund weiße mit Ullaun ausgearbeitete, und 210 Pfund braune Bindfell-Abschnige im Vicitationswege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung werden hinten gegeben werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden, und die weißen in dem dortigen Producten-Magazin, die braunen aber in der Zinnoberfabrik besehen können.

Vom k. k. Bergamt Idria am 7. May 1827.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 483. (3)

Vicitations-Edict.

Nr. 2012.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen der Helena Kern von Kreuz gegen Johann Jenko, vulgo Bernus von Lheinig, wegen durch Urtheil vom 2. September 1825, richtig gestellten Darlehenscapitalß pr. 109 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, dem Gellagten gehörigen, zu Lheinig sub Consc. Nr. 32 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 237, dienstbaren, mit Pfandrecht belegten, und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfals in Pfändung gezogenen auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Vicitation drey Tagsatzungen: auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Hause der zu versteigernden Hube zu Lheinig, mit dem Unhange anberaumt, daß diese Realität und diese Fahrnisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten Vicitations-Tagatzung auch unter demselben hinten gegeben werden würde.

Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingungen und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als: Johann Zhebul in Person der Executionsführerinn Ursula Jenko, geborne Sedlar von Lheinig, Gregor Kossirnis von Lheinig, Anton Jenko von Fernig, die Gregor Ruchar'schen Puppillen durch den Vormund Georg Ruchar von Zherna und die Filial-Kirche St. Anna zu Lheinig durch den Herrn Pfarrer zu Comenda St. Peter, der Verwahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Vicitation eingeladen. Bez. Gericht Münkendorf den 30. Jänner 1827.

Unmerkung. Bey der zweyten Vicitation hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

3. 510. (3)

Executive Veräußerung

der Jacob Dreschnigg'schen Bergrealitäten in Gallounig.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Eburn am Hart in Unterfrain, Neusiedler Kreises wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Julius Barbo, von Gurfeld, als Cessionär des Franz Wanitsch, in die angeführte executive Feilbietung der dem Jacob Dreschnigg von Wollanuit gehörigen, der Eschetschergült sub Urb. Nr. 3 3/4 et Berg-Nr. 13 dienstbaren, in Wollanuit liegenden, über Abzug aller Lasten auf 253 fl. 40 kr. M. M. geschätzten Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 4. July 1825 et intab. 18. May und 13. July 1826 schuldigen 69 fl. 27 kr. M. M. e. s. c. gewilliget worden.

Da nun zu diesem Ende 3 Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 21. May, für den zweyten der 21. Juny und für den dritten der 23. July 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Wollanuit mit dem Besage, falls obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 253 fl. 40 kr. M. M. nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintan gegeben werden würden, bestimmt worden sind, so werden demnach alle Jene, welche besagte Realitäten an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tagen und Stunden im Orte Wollanuit mit dem Erinnern zu erscheinen eingeladen, daß sie die diebställigen Vicitationsbedingnisse in hierortiger Gerichtskanzley unter den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bez. Gericht Eburn am Hart den 19. April 1827.

3. 84. (3)

E d i c t.

Nr. 1271.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Warl als Ersteher des vorhin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73 und zweyer dazu gehörigen Waldantheile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte folgender, aus dem besagten Hause sammt Holzantheilen intabulirten, vergeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des vom Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins pr. 250 fl. v. W. ddo. 31. October 1797 et intab. 10. April 1798. und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Schuller und Joseph Lukeschitsch, als Vormund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ratificato 31. August et intab. 27. September 1821, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermeinen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widriges auf ferneres Anlangen, gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 496. (3)

Convocations-Edict.

Nr. 332.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 19. Jänner l. J. zu Untersavorschitz verstorbenen Mathias Klander, Besizers einer 1/4 Hube, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben sogewiß am 25. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre dienstfälligen Ansprüche bey Folgen des §. 814 a. b. G. B. darzuthun, widrigens dieser Verlaß sofort berichtigt und den Erben eingantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpetsch den 21. April 1827.

3. 503. (3)

Convocations-Edict.

Nr. 418.

Vor dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse der zu Klauß am 3. Juny 1826 verstorbenen Keislerinn Helena Novak, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 25. May d. J. Vormittag um 9 Uhr anberaumten Tagsatzung sogewiß rechtsgeltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Münkendorf am 14. April 1827.

3. 520. (2)

Ein in allen Zweigen der Landamtirung durch mehrjährige Bedienstung practisch geübter, im Dienste stehender lediger Beamte wünscht einen neuen Dienst als Bezirksbeamte, Gerichtsbuctuar oder Steuereinnehmer, und ist fähig sowohl über seine Verwendung, Treue und Sittlichkeit zur Zu-

friedenheit sich auszuweisen, als auch in Baren oder fideijussorisch, jede dem Dienste angemessene Caution zu leisten.

Die gefälligen Unträge wollen unter der Adresse V. L. in der Kanzley des Herrn Dr. Anton Binder in der Gradisca Haus, Nr. 4 portofrey abgegeben werden.

3. 532. (1)

E d i c t.

Nr. 492.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, als Vormund der min. Maria Thomann von Kropp, de praes. 6. April 1827 Nr. 492, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des auf den vorhin von Andreas, dann Anton Thomann Hammersgewerke zu Steinbichel grundbüchlich besessene, nun durch Erbrecht aber auf dessen Pupillin Maria Thomann übergegangenen Realitäten, nämlich auf dem Hause in Steinbichel sammt Waldanttheilen sub Haus, Nr. 31, Urb. Nr. 1252, so wie auf denen Grundstücken na Rounze u Doline, dann auf den vier Hofeuern, zwey in der Schmidhütte pred Kapesam, und zwey na Quadi intabulierten, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Andreas Thomann ausgehenden, und auf Valentin Remann recte Ermann lautenden Schuldbriefes ddo. 16. September et intab. 2. December 1803 pr. 1043 fl. 29 1/4 kr. C. W. sammt 5 o/o Interessen gewilligt worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzutun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieser Schuldbrief für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 9. April 1827.

3. 533. (1)

E d i c t.

Nr. 553.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht: Es werden auf Ansuchen der Frau Maria Schuzmann und Herrn Joseph Sporn, Vormünder der minderj. Matth. Schuzmann'schen Kinder zu Radmannsdorf, alle Jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Matth. Schuzmann'schen Verlaß zu Gutenfeld einen Anspruch zu machen berechtigter zu seyn glauben, so wie auch Jene, welche hiezu etwas schulden, hiemit aufgefordert, zu der, auf den 26. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidationstagsagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen und Schulden getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden müßte.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 30. April 1827.

3. 508. (3)

In der Handlung des Joseph Kaus ist eine wohlaffortirte Niederlage von allen Gattungen Bassaneser Kinder- und Damen-Strohüten, von seltener Feine und Schönheit und zu den beschränktesten Fabriks-Preisen, welche sowohl im Kleinen als im Großen zu haben sind.

3. 487. (3)

Von der Bez. Obrigkeit Neudeg wird ein Unterbeamter gesucht, welcher zugleich Kenntnisse vom Grundbuchswesen haben muß. Competenten haben ihre Gesuche an den Pächter der Herrschaft Neudeg, jedoch Portofrey einzureichen.

Pränumerations-Anzeige

für die wißbegierige Jugend, für Aeltern, Schulvorsteher, Seelsorger, Katecheten, Lehrer, Kinderfreunde, Familien-Väter und für alle frommgesinnten Menschen in jedem Alter.

In Mausberger's Verlags-Buchhandlung in Wien,
in der großen Schulerstraße, an der Ecke der Grünangergasse Nr. 850,
erscheint im Pränumerationswege,

und wird im hiesigen Zeitungscomptoir Pränumerations angenommen, auf ein ganz zeitgemäßes, Verstandes, Bildung, Religiosität und Sittlichkeit förderndes, gediegenes Original-Jugendwerk in zwölf Bändchen, mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Verfassers und elf schönen Kupfern, unter dem Titel:

Religion und Jugend,

die

Leitsterne zur inneren Zufriedenheit in dem menschlichen Leben und zum Heile.

Eine Sammlung

neuer Erzählungen, lehrenden, religiösen und moralischen Inhaltes, zunächst für die Jugend, aber auch für die Erwachsenen, die nach Glückseligkeit streben.

Von Leopold Chimani.

Die zwölf Bändchen haben auch folgende Titel:

- 1) Erzählungen zur Anregung des religiösen-und sittlichen Gefühls für Jung und Alt.
- 2) Ermunterung zur Tugend und Frömmigkeit, in rührenden Erzählungen, der Jugend und den Erwachsenen dargeboten.
- 3) Gottesfurcht, aller Weisheit Anfang.
- 4) Lehre und Erbauung für Kinder, die fromm und tugendhaft werden wollen.
- 5) Der Weg zur Glückseligkeit.
- 6) Fürchte Gott, thue recht.
- 7) Gute Lehren für fromme Kinder, in rührenden Geschichten eingekleidet.
- 8) Lohn der Tugend und Frömmigkeit.
- 9) Schwablästlein für das Leben und den Himmel.
- 10) Der Weg zur Gottesfurcht und Tugend.
- 11) Der frommen Kinder Befestunden.
- 12) Jugendspiegel für Kinder.

Dieses neue Jugendwerk ist keine leicht Compilation, sondern die bedächtliche Arbeit mehrerer Jahre des in der Jugendwelt sehr bewanderten und hochgeschätzten Verfassers. Dem erstern Bändchen, welchem auch das wohlgetroffene, noch nie erschienene Porträt des berühmten Verfassers beigegeben ist, hat derselbe seine, besonders für Kinder merkwürdige Lebens- und Bildungsgeschichte beigegeben, welche der Jugend eben so willkommen als lehrreich seyn wird. Jedes Bändchen enthält mehrere Erzählungen, welche auch Erwachsene mit Interesse lesen werden, und der Inhalt des ganzen Werkes ist so nützlich, daß alle, welchen die religiös-sittliche Bildung der Jugend am Herzen liegt, durch die Verbreitung des Werkes unter die Jugend sich verdient machen werden. Damit es zu Prüfungs- und Christenlehrgeschenken verwendet werden kann, ist jeder Theil nebst dem Haupttitel noch mit einem zweyten Titel versehen.

Der Verleger, der sich durch seine vielen literarischen Unternehmungen, durch seine besonders eleganten und wohlfeilen Ausgaben einen bedeutenden Ruf bey dem leseliebenden Publicum erworben, um dieses ausgezeichnete und vortrefliche Werk des Verfassers, „dessen Bemühungen, durch Christen auf das Herz und den Verstand der Kinder einzudringen, „wie das beliebte Wiener-Conservations-Vericon sagt, „unverkennbar, lobenswerth und schätzbar sind, indem kein pädagogischer Schriftsteller Oesterreichs so Vieles, so Verschiedenes und so Brauchbares für die Jugend geschrieben hat, und dessen Christen so allgemein gelesen, benutzt und verbreitet sind,“ zu ehren keine Kosten gescheut, um es auch würdig auszustatten.

Dieses gediegene Werk wird mit neuen Lettern, in Groß-Quodez, auf weißem Druck-Belin gedruckt. Das Porträt und die Kupfer sind von rühmlichst bekannten Meistern, von Herrn Johann Schindler, Professor der Zeichnung an der k. k. Normalhauptschule, gezeichnet, das Porträt von

dem berühmtesten Künstler Hrn. C. Beyer, die übrigen 21 Kupfern von dem bekannten Künstler Hrn. M. Hoffmann, gestochen, so daß wenige Jugendwerke sich einer gleich schönen Ausgabe erfreuen können.

Der Pränumerations-Preis für alle zwölf Bändchen, im schön gefärbten Umschlage broschirt, ist 5 fl. C. M.

Ohne Pränumeration kostet jedes Bändchen 48 kr. C. M.

Das erste Bändchen erscheint den 1. Junius. Jeden ersten der folgenden Monate wird ein Bändchen ausgegeben.

3. 509. (3) Literarische = Anzeige.

In der Papierhandlung des bürgerl. Buchbinders H. A. Hohn ist vom 14. May an zu haben:

Kerňanskí Katolíckí Nauk

od nar potrebníh rešniz

S. Vere

s' uprašňaji in odgovori.

Nach der krainischen Uebersetzung des Katechismus vom Herrn Papel, für das Landvolk bearbeitet, vom Herrn Canonicus und Dompfarrer Andreas Albrecht.

Der äußerst billige Preis dieses aus 27 1/2 Bogen bestehenden, im steifen Deckel gebundenen Religions-Handbuchs ist 30 kr.

3. 475. (3) Die einzige Lotterie,
welche während der nächsten sechs Monathen zur Ziehung kommt, und wovon die
Hauptziehung schon

am 16. May d. J.

bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird,
ist jene der

Realitäten in Steyermark,

vereint mit einem prächtigen Damenschmucke von Brillanten und Smaragden, und einen ganzen neuen silbernen Tafelservice, wobey durch die große Menge von 13,055 Treffer eine Gewinnst- und Ablösungssumme von 434,110 fl. W. W. gewonnen wird.

Abnehmer von 10 Losen erhalten 1 Gratislos.

Das Los kostet 4 fl. Conv. Münze.

Wien den 20. April 1827.

Andreas Stattler et Comp.

LOSE nebst Freylosen sind bey J. E. Wutscher in Laibach zu haben.

3. 515. (3) A n z e i g e.

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er am Plaze Nr. 301 nebst moderner Mannsarbeit auch nach solidester Art ungarische geschürte Pekische verfertiget; daher er sich einem hochverehrten Publicum höflichst anempfiehlt.

Andreas Andreš,
bürgerlicher Schneidermeister.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 525. (1)

C i r c u l a r e

Nr. 7313.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Rückfichtlich der Recursfristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß sich bisher rückfichtlich der Recursfristen bey Straferkenntnissen gegen mindere politische und polizeyliche Vergehen sehr ungleichartig benommen wurde; so hat die hohe kaiserliche königliche vereinte Hofkanzley vor der Hand (und bis nach Beendigung der, mit der Revision des II. Theils des Strafgesetzes in Verbindung stehenden Verhandlung, wegen genauerer Abgränzung der schweren Polizey-Uebertretungen, und der mindern politischen und polizeylichen Vergehen, eine weitere gesetzliche Anordnung erfolgt), festzusetzen befunden, daß sich von den Behörden künftig rückfichtlich der Recursfristen in Fällen von Vergehen der letztgedachten Art nach den, im II. Theile des Strafgesetzes, über die Recursfristen gegen Urtheile in schweren Polizeyübertretungen vorgezeichneten Bestimmungen benommen werde. Welche hohe Anordnung hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 14. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

3. 526. (1)

C i r c u l a r e

Nr. 8388.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Guberniums zu Laibach. — Modifizirung der allerhöchsten Bestimmungen in Ansehung des Verboths, ausgezeichnete Kunstwerke in's Ausland zu führen.

Seine kaiserliche königliche Majestät haben die, vermög allerhöchster Entschliesung vom 19. September und 23. October 1818 bestehenden Bestimmungen in Ansehung des Verboths, ausgezeichnete Kunstwerke in's Ausland zu führen, mittelst einer unterm 18. vorigen Monats an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Metternich, als Curator der Wiener Akademie der bildenden Künste herabgelangten allerhöchsten Entschliesung dahin zu modifiziren geruhet, daß Jedermann, welcher solche Kunstwerke in das Ausland führen will, verpflichtet seyn soll, hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Verkaufsrecht vorbehalten werde. Diese allerhöchste Anordnung wird nun im Nachhange zur Gubernial-Eurrende vom 5. Hornung 1819, Zahl 1476 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 26. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 540. (1)

Wein-Licitation.

In dem Wiktringhofer-Keller in der Grazervorstadt zu Marburg, werden am 5. und 6. Juny d. J. mehr als 100 Startin steuerlicher Weine, größtentheils aus den Weingebirgen zu Pübern und Lembach, von den Jahren 1824, 1825 und 1826, in größeren oder kleineren Parthien öffentlich verkauft werden. Schon die vortreffliche Qualität und bekannte Echtheit dieser Weine wird jeden Kaufliebhaber auffordern, sich bey dieser Versteigerung einzufinden. Staatshererschaft Wiktringhof am 5. May 1827.

(Zur Beyl. Nr. 39 d. 15. May 1827.)

B. 529 (1)

E d i c t a l - V o r r u f u n g .

Von der Bezirksobrigkeit Pölland, Neukadler Kreises in Krain, werden nachbenannte, von der letzten Conscriptions-Revision's Commission im Monat Jänner d. J. als paglos abwesend verzeichnete Individuen, als:

D e r a b w e s e n d e n I n d i v i d u e n

N a m e	W o h n o r t	H a u s N r.	P f a r r e	E i g e n s c h a f t.
Johann Foretitsch	Dragatsch	15	Weinö	paglos abwesend
Johann Verderber	Oberö	12	"	"
Georg Verderber	"	12	"	"
Georg Radovitsch	"	20	"	"
Jacob Lafner	"	21	"	"
Michael Lafner	"	21	"	"
Peter Udam	"	4	"	"
Georg Rogina	Narraig	2	"	"
Matthias Rogina	"	17	"	"
Michael Waritsch	Sapudje	31	"	"
Johann Brunskelle	Felscheunig	10	Eschernembl	"
Michael Mayerle	"	5	"	"
Joseph Ostermann	"	15	"	"
Nikolaus Koschitsch	Dragoveindorf	8	"	"
Michael Bisseg	Sella	7	"	"
Michael Barbor	Colleg	2	"	"
Michael Fleck	Lanzberg	39	"	"
Johann Bertin	Döblitsch	12	"	"
Jacob Plaug	"	54	"	"
Michael Plaug	"	40	"	"
Georg Kobe	Eschöpplach	1	Pölland	"
Martin Kobe	"	1	"	"
Martin Butalla	"	5	"	"
Georg Kurre	"	4	"	"
Georg Ribitsch	"	17	"	"
Marco Kom	"	21	"	"
Marco Murbwitsch	Hirsödorf	6	"	"
Johann Sersetitsch	Utenmarkt	22	"	"
Joseph Maurin	Oberberg	8	"	"
Johann Mayerle	Brunngeräuth	2	"	"
Marco Pöschel	Unterwald	18	"	"
Martin Pöschel	"	18	"	"
Michael Kraß	Bornschloß	34	"	"
Peter Jonke	"	14	"	"
Johann Sterk	"	64	"	"
Paul Mayerle	"	78	"	"
Georg Spignagel	Bretterdorf	9	"	"
Georg Ostermann	"	15	"	"
Michael Sterk	Parla	2	"	"
Peter Kraß	Bertatsch	8	"	"
Jacob Maurin	Unterberg	12	"	"

Der abwesenden Individuen

N a m e	W o h n o r t	H a u s - N r .	P f a r r e	E i g e n s c h a f t .
Johann Kurre	Bübmol	11	Pölland	Paslos [abwesend]
Johann Maurin	Bresovitz	2	"	"
Martin Warritsch	Schöpfenlaag	13	"	"
Martin Schnekler	Lhall	5	"	"
Michael Kufes	Gaderz	9	"	"
Joseph Kufes	"	9	"	"
Andreas Göschel	"	6	"	do. Reservemann

mittels gegenwärtigen Edicts aufgefordert, sich binnen 3 Monathen vom heutigen Dato bei dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen und ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, als sie widrigens nach Verlauf dieser Frist nach den Gesetzen als Uibertreter der Paf- oder nach Umständen der Auswanderungsvorschriften behandelt werden würden.
 Bezirksobrigkeit Pölland am 25. April 1827.

3. 531. (1) Convocations - Edict.

Alle Jene, welche bey einer oder der andern Verlassenschaft den nachstehenden Erblasser entweder als Erben oder als Gläubiger eine Forderung zu stellen sich berechtiget halten, haben an den bestimmten Tagen zur Anmeldung ihrer Rechte Vormittags von 9 bis 12 Ubr, so gewiß in die Gerichtskanzley zu erscheinen, als sie sich widrigens die Wirkung des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

N a m e n des Erblassers.	W o h n o r t und Sterbtag.	T a g der Anmeldung
Andreas Klantscher	Kadulla 17. May 1826	18. Juny 1827.
Valentin Heymerl	Trauerberg 12. August 1826	
Andreas Wertatschitsch	Dobrava 17. September 1826	19. Juny 1827.
Jacob Neus	Slogaine 27. October 1826	
Ursula Treme	Slogaine 17. November 1826	20. Juny 1827.
Maria Treme	Deretschwerch 30. Novemb. 1826	
Johann Luit	Kleinpölland 5. Decemb. 1826	21. Juny 1827.
Sebastian Floriantschitsch	Ob. Kassenfuß 4. Jänner 1827	
Forenz Krauser	Kassenfuß 21. März 1826	22. Juny 1827.
Anton Stoß	Slogaineberg 30. Novemb. 1826	
Joseph Gomillar	Schuschendorf 8. Februar 1827	23. Juny 1827.
Joseph Kus	Irrenga 7. Februar 1827	
Johann Schutschnig	Kadulla 29. März 1827	25. Juny 1827.
Mathäus Schelehnig	Poulavaß 30. December 1826	
Agnes Koroschig	Sturschoug 21. Jänner 1826	26. Juny 1827.
Johann Erschen	Staravaß 8. März 1827	

Bezirksgericht Kassenfuß am 8. May 1827.

3. 55e. (1) **Verladung**
nachbenannter Conscriptions- und Reserve-Flüchtlinge, dann der ohne Paß Abwesenden.

Geburts-Ort.	Haus-Nr.	Namen.	Anmerkung.
Rassensfuß	21	Anton Gatschnigg	Rekrutirungs-Flüchtling.
Zeschewg	18	Friedrich Hribar	dto.
Mirnawag	14	Martin Gritscher	dto.
Dobrova	24	Anton Hednigg	dto.
Goreinawag	28	Matthias Menjin	dto.
Doleinawag	9	Matthias Persche	dto.
Rassensfuß	27	Johann Mayer	Ohne Paß abwesend.
"	58	Martin Boschitsch	
"	92	Anton Erpitsch	dto.
"	111	Franz Heimerl	dto.
Seoug	1	Anton Kantousch	dto.
Zerschina	10	Joseph Schincovitsch	dto.
Oberlactnig	22	Georg Mitlaurtschitsch	dto.
Debenj	4	Joseph Beug	dto.
Unterfabulouje	8	Joseph Theme	dto.
Zeschewg	11	Michael Pungertscher	dto.
"	18	Joseph Graker	dto.
"	22	Michael Plang	dto.
Mirnawag	3	Joseph Schushegg	dto.
Sella	15	Anton Schushegg	dto.
"	16	Anton Stanzler	dto.
Zerschischne	20	Johann Gritscher	dto.
Berweg	8	Michael Barschitsch	dto.
"	8	Gregor Barschitsch	dto.
Dobrova	13	Michael Luölber	dto.
Dobrouschkavag	26	Anton Gushmann	dto.
"	28	Anton Fister	dto.
"	16	Anton Wenne	dto.
Dull	13	Johann Groschegg	dto.
Grastulle	2	Matthias Boschitsch	dto.
Zellendull	14	Johann Menjin	dto.
Segoine	5	Martin Robegg	dto.
Staravag	15	Johann Scoda	dto.
Wutschla	17	Johann Metelsk	dto.
"	14	Anton Wirt	dto.
Savinegg	15	Johann Tremte	dto.
Klenovigg	4	Jacob Smreker	dto.
Gallog	11	Martin Kernj	dto.
Radullu	3	Johann Müller	dto.
Goreinawag	14	Anton Gregortschitsch	dto.
St. Margareth	8	Johann Persche	dto.

Obaudgewiesene Flüchtlinge haben sich demnach binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich zu der gefertigten Bez. Obrigkeit zu stellen, als sie sonst nach dem Auswanderungs-Patente behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Rassensfuß den 18. April 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 514. (1)

K u n d m a c h u n g

ad Num. 109.

der Verkaufs-Versteigerung zweyer im Bezirke Capo d'Istria, Istrianer Kreises, gelegenen Gründe.

In Folge hohen Staats-Güter-Veräußerungs-, Hofcommissions-Decrets vom 10. März 1827 Nr. 160, wird am 31. May d. J. in den gewöhnlichen Amtskunden bey dem Bezirks-Rentamte Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe nachstehender, zwey in der Gemeinde Muggia gelegenen Gründe im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als: 1) Des dem Cammeral-Fonde gehörigen, im alten Schlosse des Schloßberges zu Muggia gelegenen 132 $\frac{3}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Gartens, geschätzt auf 98 fl. 24 kr. 2) Des hinter dem alten Castell gelegenen, dem Cammeral-Fonde, gehörigen 417 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes geschätzt auf 56 fl. Diese beyden Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Cammeral-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgetroffen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebringender lautenden Staats-Papieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbietter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 von Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingungen und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 6. April 1827.

S i g m u n d R i t t e r v. M o s s m i l l e r n,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

(Z. Beyl. Nr. 39. d. 15. May 1827.)

E

Bermischte Verlaubarungen.

3. 541. (1)

Feilbiethungs - Edict.

Vom Bezirksgerichte Ega ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executive's Ansuchen des Joseph Scharz aus Hudu, mittelst Bescheides ddo. 12. Jänner l. J., in die executive Feilbiethung der dem Erequirten Lucas Sulmann zu Felbern gehörigen, der Pfarrkirchengült Oberbuchain sub Rect. Nr. 5 und Urb. Nr. 6 dienstbaren, zu Felbern liegenden, und auf 750 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. December 1825 schuldigen 204 fl. 17 kr. c. s. c. gewilliget, und sind zur Abbaltung dieser Feilbiethung die drey Termine, auf den 30. April, 30. May und 30. Juny l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Felbern mit dem Unbange anberaumt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nur über oder um den Schätzungswerth hintan gegeben, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken, die Kauflustigen aber durch gesetzliche Kundmachung mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abschriften davon erhalten können. Bez. Gericht Ega ob Podpetsch am 13. Jänner 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 538. (1)

Feilbiethungs - Edict.

Nr. 124.

Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann v. Panz, Oberverwesers der Joseph Freyherrn v. Ditrich'schen Eisenstahl-, Eisengeschmeid und englischen Feilenfabriken zu Neumarkt durch Herrn Dr. Oblak in die öffentliche Versteigerung, des dem Herrn Stephan Breitling, Händler in Prewald, in Execution gezogenen, auf 1550 fl. C. M. geschätzten Hauses zu Prewald sub. Consc. Nr. 35 wegen schuldigen 113 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme dieser Versteigerung die Tage auf den 30. May, 30. Juny und 30. July l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn das Haus sammt Garten bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können entweder in dieser Gerichtskanzley, oder bey Herrn Dr. Oblak in Laibach, eingesehen werden.

Bez. Gericht Senosetsch den 7. April 1827.

3. 534. (1)

E d i c t.

Nr. 604.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des Simon Krizan zu Bernbach aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden auf Ansuchen der Maria Krizan, Vermünderinn, und Joseph Pogatschnig, Mitvormund der Simon Krizan'schen minderjährigen Kinder, hiemit aufgefordert, zu der auf den 27. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsatzung um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen getreu anzugeben, als sonst die sich nicht meldenden Gläubiger die Folgen des § 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden. Bez. Gericht Radmannsdorf den 7. May 1827.

3. 524. (1)

K u n d m a c h u n g.

Von Seite der unterfertigten herrschaftlichen Badanstalt, welche zur Bequemlichkeit der diese Anstalt besuchenden Badgäste, ausser den bis nun zweckmäßig bestehenden warmen Bädern, auch andere mit dem Wirtshause verbundenen, und stündlich nach Belieben des badenden Gastes mit kalten, aus dem neuerrichteten, und gegenwärtig ganz fertiggestellten Springbrunnen geleiteten Wasser zu temperirenden neue Warmenbäder von 10 Abtheilungen erbauet hat, um theils dem Wunsche jeder Zeit frisches und temperirtes Bad haben zu können, theils aber das ankommende,

verehrungswürdigste Publicum mit reinem, gesunden Quellwasser zu versehen, Genüge zu leisten, wobei zur gehörigen Richtschnur, der für das Jahr 1827 festgesetzten Preise folgender Tarif verfaßt wurde.

U n t e r s a g e

der Preise, welche sowohl für Quartier-Bequemlichkeit, als auch Kost und Baden in dem hiesigen, im Königreiche Croatien unweit der Stadt Warasdin liegenden, und an das Hochwürdigste Ugramer Domcapitel gehörigen Bädern für das Jahr 1827 sind festgesetzt worden, und zwar:

	C. M.
	R. fr.
1. Für 1 Zimmer im 1ten Stock gegen den Platz, deren Nr. 10 sind, mit 1 Bettstatt und dazu gehörigen Bettzeug, so auch 1 Strohlack mit frischem Stroh gefüllt, 1 Matrage, 2 Leintücher, 1 Decke und Hauptkisse besteht, sammt andern erforderlichen Möbeln wird täglich gezahlt NB. Die Zimmer unter Nr. 5 und 9 werden täglich gezahlt mit	— 24
2. Für 1 Zimmer auch im 1ten Stock gegen den Garten, deren auch Nr. 10 sind, eben so, wie die obentangemerkten vollkommen möblirt, ist täglich zu zahlen	— 30
3. Für 1 Zimmer im 2ten Stock gegen den Platz, deren Nr. 13 sind, eben so, wie im 1ten Stock mit gehörigen Möbeln versehen, ist täglich zu zahlen NB. Die Zimmer unter Nr. 28 und 32 werden bezahlt täglich mit	— 20
4. Für 1 Zimmer im nähmliehen 2ten Stock gegen den Garten, deren Nr. 10 alle so wie die vorangemerkten gehörig eingerichtet sind, ist täglich zu zahlen.	— 26
	— 16

S p e i s e n.

5. Für 1 Mittagmahl an der ersten Tafel von 6 Speisen und Brod	— 24
6. " 1 Nachtmahl — — — — 4 — und —	— 16
7. " 1 Mittagmahl an der zweyten und dritten Tafel von 5 Speisen und Brod	— 16
8. " 1 Nachtmahl — — — — 3 — und	— 10
9. " 1 Extra-Zimmer Mittagessen von 6 Speisen, und Brod	— 34
10. " 1 — — — — Nachtmahl — 4 — — —	— 24
11. " 1 Mittagmahl im allgemeinen Gastzimmer von 4 Speisen und Brod	— 14
12. " 1 — — — — der Domestiken von 5 Speisen und Brod	— 8
13. " 1 Portion gefattelte Zuspeis	— 4
14. " 1 — — — — eingefochte Suppe mit Ey	— 2
15. " 1 — — — — — ohne Ey	— 1
16. " 1 Schale Kaffee mit oder ohne Obers	— 7
17. Um eigenen Kaffee zu kochen, sind im jeden Stocke bequeme Küchen in Bereitschaft, für welche summt dem nöthigen Holz wöchentlich gezahlt wird.	— 12
Alte und neue Weine von verschiedener Qualität, wie auch Liqueurs, sind um billige Preise bey dem Gastgeber zu bekommen.	
Für Stallungen und Fourage wird auß beste gegen billige Preise gesorgt.	

B a d - T a r e.

Im Wannen-Bade.

1. Für ein, im beliebig temperirten und stündlich abgewechselten Wasser zu gebrauchendes Bad in Wannen (deren Nr. 10 in abgesonderten Badstuben vorhanden sind) wird gezahlt	— 12
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Im Constantini Bade.

2. Unter Nr. 1. herrschaftliches Bad (außer dem herrschaftlichen Gebrauche) für jedes Baden.	— 6
3. Unter Nr. 2. 3. 4. 5. und 6. für jedes Baden	— 4
4. — Nr. 7. und 8. Gesellschaftsbäder für jedes Baden	— 2

Im Josephi Bade

5. Unter Nr. 1. 2. und 3. für jedes Baden	— 4
6. — — 4. und 5. sind allgemeine und freye Bäder	— —

Die Ordnung des Badens bleibt die voreinjährige, welche selbst in Bädern und im Wirthshause kann gelesen werden, jedoch mit dem Beyfage, daß das Stiefel- und Schuhputzen, wie auch das Trocknen der Wäsche in Zimmern und an Fenstern durchaus verboten ist. Um aber das Trocknen der Badwäsche, und Kossen genau zu besorgen, wird der Gastgeber eine eigens bestimmte Wäscherinn halten, welche die Wäsche unter strenger Verantwortung und Schadloshaltung gegen eine Bezahlung von 2 kr. C. M. für jeden Tag gerechnet, zu besorgen haben wird, wie auch andere feine und Putzwäsche sauber und ordentlich gegen eine billige Bezahlung zu waschen, und zu bügeln wird verpflichtet seyn.

Man schmeichelt sich umsomehr eines zahlreichen Besuches der verehrungswürdigsten Gäste, und verspricht ergebenst, daß man aufs eifrigste bestreben werde, alle möglichste Ordnung, Reinlichkeit und schnelle Bedienung zu erhalten.

Gegeben aus der herrschaftlichen Kanzley des Hochwürdigem Ugramer Domcapitelß zu Töplitz am 21. April 1827.

Z. 537. (1)

E d i c t.

Nr. 496.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf mündliches Ansuchen des Anton Oyen von Hrasoudul, Cessionär des Anton Sabu von St. Veith, gegen Margareth Krail zu Hrasoudul, wegen schuldiger 120 fl. 8 kr., dann Zinsen und Executionskosten in die gebethene Reassumirung der bereits unterm 29. November 1825, Z. 2767 bewilligten, aber durch Einverständnis unterbrochenen, öffentlichen Versteigerung der, der Exquirten gehörigen, auf 371 fl. geschätzten, zu Hrasoudul liegenden, der löbl. Herrschaft Weixelberg sub Urb. Nr. 114 1/2 dienstbaren 1/4 Hube gewilliget und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 24. April, 25. May und 26. Juny 1827, jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Mittags im Orte der Realität mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werde, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werde. Sittich am 24. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswerth angeboten.

Z. 536. (1)

Licitation executive

der 3/4 Hube des Johann Lauritsch zu Ober-Jablanitz, Nachbarschaft St. Martin bey Littav.

Von dem Bez. Gerichte zu Sittich wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Michael Jesch, in die executive Feilbiethung der dem Johann Lauritsch zu Oberjablanitz, Nachbarschaft St. Martin bey Littav gehörigen, dem Beneficio St. Michaelis sub Rect. Nr. 3 1/2 zinsbaren 3/4 Freysaß-Hube, und des damit verbundenen frey erkauften 3/4 Garbenbezents sammt den Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, wegen durch Urtheil behaupteten Lebens-Unterhalts c. s. c. gewilliget worden sey.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich: der 23. April, 25. May und 26. Juny l. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Jablanitz mit dem Anhange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die oberwähnte Realität sammt dem Zehente um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 908 fl. 20 kr., weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung an Mann gebracht werden könnte, selbe dann bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde, so werden Kauflustige, so wie die vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen. Die Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation kund gemacht, können aber auch vorläufig in der Bezirkskanzley zu Sittich eingesehen werden. Sittich am 16. März 1827.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Versteigerungstagsatzung kein Anboth gemacht wurde, so wird am 25. May d. J. zur zweyten Licitation geschritten.

Sittich, am 24. April 1827.

K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 12. May 1827: 3. 60. 36. 24. 53. und

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 23. May und 7. Juny abgehalten werden.

M a r i e t.

Bei dem Austritte der bisherigen Pächterinn, und Eintritte eines neuen Pächters, welcher einige Jahre in einem der besuchtesten Badorte die Verköstung der Badegäste mit allgemeiner höchster Zufriedenheit besorgte, wird im Gasthause zur weißen Lilie Nr. 18, in der Gradischa-Vorstadt die ehemahlige Einrichtung fortgeführt werden, daß nämlich die P. T. Herren Gäste aus den, jeden Mittag und Abend vorliegenden Speisezetteln die ihnen beliebigen Speisen werden auswählen, und die Rechnung selbst machen können.

Die aus den besten Gebirgen Untersteyers, hauptsächlich von Wisel und Schremitsch bezogenen Weine sind um folgende Preise zu haben:

Vom Jahre	1822	Wiseler die Maß	um	24 fr.
dto.	dto.	dto.	.	20 fr.
steyrischer	älterer	Wein	dto.	16 fr.
dto.	neuerer	dto.	.	14 fr.

Sowohl auf die Echtheit und Feinheit der Getränke und Speisen, als auch auf die billigsten Preise der Letzteren, dann auf die entsprechendste Bedienung können die verehrten Gäste mit vollkommenster Sicherheit rechnen; daher die gegenwärtige höflichste Einladung nicht wirkungslos seyn dürfte.

Noch wird bemerkt, daß obige Getränke bey eimerweisen Abnahme bedeutend wohlfeiler hintan gegeben werden.

Laibach am 7. May 1827.

(Zur Beyl. Nr. 39 d. 15. May 1827.)

